

SATZUNG

d'Guichinger Madl- und Burschenverein e.V.

VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen d'Guichinger Madl- und Burschenverein und hat seinen Sitz in 82205 Gilching. Die Vereinsfarben sind weiß, blau und grün.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Das Gründungsdatum war der 23.10.2014.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „eingetragener Verein“ bzw. „e.V.“ führen.

§2 Zweck des Vereins

d'Guichinger Madl- und Burschenverein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit des Vereins gehört zum Zweckbereich „Förderung der Heimatpflege“ und umfasst mit dem Ziel die sportlichen und freizeithlichen Interessen der angeschlossenen Mitglieder durch entsprechende Angebote zu fördern und zu lenken insbesondere:

- Die Erhaltung, Pflege und Förderung der Verbreitung bayerischer Volkstrachten
- Die Förderung der Dorfgemeinschaft
- Die Pflege und Förderung des bayerischen Brauchtums
- Die Förderung der Zusammenarbeit mit, auf dem Gebiet der Heimatpflege tätigen, Organisationen und Verbänden unter Wahrung der eignen Unabhängigkeit
- Förderung der Geselligkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Organisation von Veranstaltungen auf kultureller und freizeitbezogener Basis zur Erhaltung und Förderung des bayerischen Brauchtums, der Heimat- und Trachtenpflege, der Dorfgemeinschaft und anderen den Zielen und Aufgaben des Vereins entsprechende Veranstaltungen
- Die Mitarbeit in Brauchtum und Trachtenwesen, sowie in der gesamten Heimatpflege
- Förderung des Natur- und Umweltgedankens

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft zu stellen. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die einfache Mehrheit der Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären und ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende möglich. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Vorstandschaft.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Das unentschuldigte Fernbleiben von Veranstaltungen während längerer Zeit
- Grobe Missachtung der Vereinsdisziplin und Schädigung der Vereinsinteressen

Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft schriftlich und/oder persönlich zu rechtfertigen.

Bei Verlust der Mitgliedschaft können keinerlei finanziellen oder materiellen Forderungen an den Verein gestellt werden.

Schon gezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben beim Verein.

§5 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben Mitglieder ein aktives Stimmrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, zur Pflege der Vereinsdisziplin und zur Unterstützung der Vereinsinteressen.
- Darüber Hinaus sind Mitglieder verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§7 Vorstand und Vorstandschaft

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam.
- Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer und zwei Beiräten.
- Die Vorstandschaft wird in der Gründungsversammlung beschlossen. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes läuft auf unbestimmte Zeit und endet erst mit dem Rücktritt, Tod oder Ausschluss aus der Vorstandschaft.
- Tritt ein Vorstandsmitglied zurück ist das Amt in einer außerordentlichen Vorstandschaftsversammlung mit der einfachen Mehrheit der verbliebenen Vorstandschaftsmitglieder neu zu besetzen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandschaftsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 5/6 der übrigen im Vorstand befindlichen Mitglieder in einer außerordentlich einberufenen Vorstandschaftsversammlung erforderlich. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Das unentschuldigte Fernbleiben von Veranstaltungen während längerer Zeit
- Grobe Missachtung der Vereinsdisziplin und Schädigung der Vereinsinteressen

§8 Vorstandschaftsversammlung

- Die ordentliche Vorstandschaftsversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mindestens halbjährlich einzuberufen.

§9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Vereinsvermögen

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins, dem Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bestimmt die Vorstandschaft zwei Gilchinger Bürger, die die Vereinswerte treuhänderisch zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege, des Natur- und Umweltschutzes oder eines anderen in §2 genannten Vereinszwecks verwalten.

§11 Kassenprüfung

- Die Vorstandschaft wählt mit einfacher Mehrheit einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins nach Abschluss der Kasse am Ende des Geschäftsjahres. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- Der Kassenprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.
- Der Kassenprüfer hat die Pflicht, die Vorstandschaft unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt.
- Scheidet der Kassenprüfer aus, hat der Vorstand unverzüglich eine außerplanmäßige Vorstandschaftsversammlung mit dem Ziel der Neuwahl des Kassenprüfers einzuberufen.

§12 Vereinsordnung

- Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Vereinsordnung zu halten, die von der Vorstandschaft erstellt wurde.
- Die Vereinsordnung kann nur mit 4/5 Mehrheit aller gültigen Stimmen bei der Mitgliederversammlung geändert werden.

§13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins, dem Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet unter Beachtung des §10 die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§14 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früher beschlossenen Satzungen gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als aufgehoben.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung von der Vorstandschaft des d'Guichinger Madl- und Burschenvereins am 23.10.2014 in Gilching verabschiedet.